

**Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau**  
**-Bau & Betriebe – Baurecht-**

Zahl : 1-0032/2001

**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau vom 24. Oktober 2001, betreffend die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze oder Garagen – **Ausgleichsabgabenverordnung**.

Gemäß §§ 13 und 14 Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl.Nr. 55/1996, i.d.dzt.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe wird erhoben

- a) bei Vorhaben nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996, in ihrer jeweils geltenden Fassung, bei geschlossener Bauweise oder
- b) bei Vorhaben nach § 6 lit. b oder c der Kärntner Bauordnung 1996, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

wenn es nicht möglich ist, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten und in den Auflagen zur Baubewilligung festgelegt wird, für welche Zahl von Stellplätzen oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für ein einspuriges Kraftfahrzeug	€ 581,38
für ein mehrspuriges Kraftfahrzeuge	€ 2.906,91

§ 3

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber einer Baubewilligung verpflichtet, in deren Auflagen festgelegt ist, für wieviele Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe hat mittels Bescheides zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. März 1988, Zl. 1-0032/1998, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister: